

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

III → 151 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

2166/3-Pr 1/82

An den

1982 -07- 26

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

Zur Entschließung vom 21. August 1980, E 32-NR/XV. GP. beehre ich mich wie folgt zu berichten:

In dem bei der Staatsanwaltschaft Graz zu 6 St 5067/80 anhängigen Strafverfahren gegen Kommerzialrat Erich Schröck, Adam Piller, Franz Prach, Gerti Prach, Friedrich Paulitsch, Josefine Paulitsch, Dr. Kurt Prett und Franziska Peltzmann, betreffend strafbares Verhalten im Zusammenhang mit der "Steirischen Tierkörperverwertungs Ges.m.b.H.", erstattete das Finanzamt Graz-Stadt als Finanzstrafbehörde erster Instanz am 17.4.1980 Anzeige wegen Abgabenhinterziehung nach § 33 FinStrG, weil anlässlich einer seit 8.4.1980 unternommenen Prüfung der Buchhaltungsunterlagen der Verdacht unversteuerter Gewinnausschüttungen aufgekommen war. Nach Aufdeckung der Erlösverkürzungen schrieb das Finanzamt Graz-Stadt die den tatsächlich erzielten Exporterlösen entsprechenden Abgaben vor, wobei aufgrund der vorliegenden Erhebungsergebnisse und einer gemäß § 184 BAO vorgenommenen Schätzung von einer Gewinnkürzung in der Höhe von 5,365.974,— S ausgegangen wurde. Die rechtskräftigen Bescheide bezüglich der Nachforderungen wurden am 5.1.1981 erstellt.

Die Staatsanwaltschaft Graz hat aufgrund des erhobenen Sachverhalts am 9. Juni 1981 gegen Komm.-Rat Erich Schröck, Adam Piller, Franz Prach, Gerti Prach, Friedrich Paulitsch, Josefine Paulitsch, Dr. Kurt Prett und

- 2 -

Franziska Peltzmann die Anklage wegen § 33 Abs. 1 FinStrG, § 24 Abs. 1 lit. b DevG und hinsichtlich der beiden Erstgenannten auch wegen § 123 Ges.m.b.H.G erhoben. Den von sämtlichen Beschuldigten gegen die Anklageschrift eingebrachten Einsprüchen wurde mit Entscheidung des Oberlandesgerichts Graz vom 13.8.1981 nicht Folge gegeben.

Die Hauptverhandlung wurde in der Zeit vom 9. bis 13. November 1981 durchgeführt. Mit Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Graz vom 13.11.1981 wurden die Angeklagten Franz Prach, Dr. Kurt Prett und Franziska Peltzmann gemäß § 259 Z. 3 StPO freigesprochen, die übrigen Angeklagten wurden im Sinne der gegen sie erhobenen Anklage schuldig erkannt und wie folgt verurteilt:

	§ 33 Abs. 1 FinStrG	Vergehen nach DevG
Komm.-Rat Erich Schröck	2,5 Mill S, im NEF 1 Jahr Ersatzfreiheitsstrafe	6 Monate Freiheitsstrafe bedingt
Adam Piller	2 Mill S, im NEF 9 Monate Ersatzfreiheitsstrafe	4 1/2 Monate Freiheitsstrafe, bedingt
Gerti Prach	1 Mill S, im NEF 6 Monate Ersatzfreiheitsstrafe	6 Monate Freiheitsstrafe, bedingt
Friedrich Paulitsch	1 Mill S, im NEF 6 Monate Ersatzfreiheitsstrafe	3 Monate Freiheitsstrafe, bedingt
Josefine Paulitsch	1 Mill S, im NEF 6 Monate Ersatzfreiheitsstrafe	3 Monate, Freiheitsstrafe, bedingt

- 3 -

Alle Verurteilten meldeten gegen das Urteil die Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung an. Die angemeldeten Rechtsmittel wurden jedoch nur von Komm.-Rat Erich Schröck, Adam Piller, Gerti Prach, Friedrich und Josefine Paulitsch ausgeführt.

Die Staatsanwaltschaft Graz, die hinsichtlich der Freisprüche die Nichtigkeitsbeschwerde und hinsichtlich der Schuldsprüche die Berufung angemeldet hatte, zog nach Vorliegen der Urteilsausfertigung die in bezug auf die Angeklagten Dr. Kurt Pretz, Franziska Peltzmann, Komm.-Rat Erich Schröck, Adam Piller, Friedrich Paulitsch und Josefine Paulitsch angemeldeten Rechtsmittel zurück und führte lediglich hinsichtlich Franz Prach die Nichtigkeitsbeschwerde und hinsichtlich Gertrude Prach die Berufung aus.

Über die eingebrachten Rechtsmittel wurde noch nicht entschieden.

23. Juli 1982

